

TE OGH 2017/2/23 20b33/17t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.2017

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Hon.-Prof. Dr. Danzl als Vorsitzenden, die Hofräte Dr. Veith und Dr. Musger, die Hofrätin Dr. E. Solé sowie den Hofrat Dr. Nowotny als weitere Richter in der außerstreitigen Rechtssache des Mag. A***** L*****, über dessen Revisionsrekurs gegen den Beschluss des Landesgerichts Feldkirch als Rekursgericht vom 4. Jänner 2017, GZ 1 R 1/17f-294, womit infolge Rekurses des Dr. V***** T*****, vertreten durch Thurnher Wittwer Pfefferkorn Rechtsanwälte GmbH in Dornbirn, der Beschluss des Bezirksgerichts Dornbirn vom 22. November 2016, GZ 21 P 86/09v-284, bestätigt wurde, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Revisionsrekurs samt der Eingabe vom 8. Februar 2017 wird zurückgewiesen.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Der Revisionsrekurs ist unzulässig:

1. Der Rechtsmittelwerber erachtet sich dadurch beschwert, dass das Rekursgericht über den in seiner Rekursbeantwortung gestellten Eventualantrag nicht entschieden hat.

Ein Eventualantrag wird aber nur für den Fall erhoben, dass dem zuvor gereichten Hauptantrag nicht stattgegeben wird (RIS-Justiz RS0006429). Hier hat das Rekursgericht dem Hauptantrag des nunmehrigen Rechtsmittelwerbers stattgegeben, indem es dem Rekurs der Gegenpartei nicht Folge gab. Durch die Nichterledigung des Eventualantrags ist der Rechtsmittelwerber daher nicht beschwert.

2. Der Rechtsmittelwerber wendet sich auch gegen den Ausspruch des Rekursgerichts, wonach ein Kostenersatz im Rekursverfahren nicht stattfindet.

Gemäß § 62 Abs 2 Z 1 AußStrG sind jedoch Revisionsrekurse über den Kostenpunkt jedenfalls unzulässig. Gemäß Paragraph 62, Absatz 2, Ziffer eins, AußStrG sind jedoch Revisionsrekurse über den Kostenpunkt jedenfalls unzulässig.

Schlagworte

Zivilverfahrensrecht

Textnummer

E117577

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:0020OB00033.17T.0223.000

Im RIS seit

03.05.2017

Zuletzt aktualisiert am

03.05.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at